



Bürgerversammlung

Mittwoch, 10. Juni 2015

19.30 Uhr, Sporthalle Grünfeld

Einladung zur Bürgerversammlung vom

**Mittwoch, 10. Juni 2015, 19.30 Uhr
in der Sporthalle Grünfeld**

Beim Eintritt in den Versammlungsraum sind die Stimmausweise abzugeben. Sollten Sie keinen erhalten haben, können Sie ihn bis am Mittwoch, 10. Juni 2015, 16.30 Uhr, beim Stimmregisterführer (Information, Parterre) beziehen.

Traktanden

1. Bericht und Antrag des Stadtrats zur Jahresrechnung 2014
Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission
2. Initiative «Ein Stadtparlament für Rapperswil-Jona»
3. Allgemeine Umfrage

Bericht und Antrag des Stadtrats zur Jahresrechnung 2014

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Vor einem Jahr haben wir Sie erstmals mit einer Kurzfassung über die Jahresrechnung und die weiteren an der Juni-Bürgerversammlung anstehenden Geschäft informiert. Weil die Rückmeldungen zu dieser Kurzfassung vorwiegend positiv ausgefallen sind, haben wir nur wenige Anpassungen vorgenommen. Neu sind lediglich eine Aufstellung der wichtigsten Investitionsvorhaben sowie einige Erläuterungen zu den Anhängen. Nach wie vor können Sie die komplette Jahresrechnung via E-Mail an stadtkanzlei@rj.sg.ch oder mit der beiliegenden Bestellkarte einfach beziehen. Zudem ist die detaillierte Jahresrechnung nun auch auf der Website aufgeschaltet.

Ob in der Kurz- oder Langfassung, die Jahresrechnung der Stadt Rapperswil-Jona ist in jedem Fall erfreulich ausgefallen. Der Aufwand war gut budgetiert und die Budgetvorgaben wurden mit Ausnahme der vom Kanton in Rechnung gestellten Pflegefinanzierung in Wesentlichen eingehalten. Insgesamt ergaben sich Aufwandminderungen in der Grössenordnung von 1 Mio. Franken. Der mit knapp 7 Mio. Franken dritthöchste Ertragsüberschuss in der achtjährigen Geschichte unserer Stadt ist daher weitestgehend den über Erwarten hohen Steuereinnahmen zu verdanken. In fast allen Steuerarten fielen Mehrerträge an; besonders ausgeprägt zeigt sich das bei den Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen, die sich auf 16,9 Mio. Franken und damit 30% mehr als veranschlagt belaufen.

Ebenfalls erfreulich ist der Umsetzungsstand der Investitionsvorhaben. Im Gegensatz zu früheren Jahren wurde wie schon 2013 der grösste Teil der budgetierten Vorhaben umgesetzt. Diese Entwicklung ist nicht zuletzt auf grosse Bauprojekte zurückzuführen, insbesondere auf den mittlerweile erstellten Bus- und Bahnhof Jona. Angesichts der vielen laufenden und noch anstehenden Investitionsvorhaben ist für den Stadtrat auch klar, wofür er den Ertragsüberschuss verwenden will. Wie es seit 2007 stetige Praxis ist, so soll auch der Überschuss aus dem Jahr 2014 für zusätzliche Abschreibungen verwendet werden. Auf diese Weise wird nicht nur die Verschuldung – oder präziser ausgedrückt das abzuschreibende Verwaltungsvermögen – abgebaut, sondern auch die Belastung für die Laufende Rechnung der kommenden Jahre merklich verringert.

Neben der Genehmigung der Jahresrechnung 2014 steht an der Bürgerversammlung die Beratung der Initiative zur Einführung eines Parlaments auf der Traktandenliste. Weil der Stadtrat mit einer regen Teilnahme rechnet, hat er sich für die Sporthalle Grünfeld als Versammlungsort entschieden.



Stadtrat Rapperswil-Jona

Erich Zoller
Stadtpäsident

Die Jahresrechnung der Stadt Rapperswil-Jona für das Jahr 2014 schliesst bei einem Gesamtaufwand von Fr. 149'281'484.15 und einem Gesamtertrag von Fr. 156'196'147.74 mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 6'914'663.59 ab. Das Budget sah ein Defizit von Fr. 2'302'100.– vor. Die Budgetierung der Ausgaben und Einnahmen war insgesamt von guter Qualität. Die Abweichungen zum Budget belaufen sich insgesamt auf ca. 9,2 Mio. Franken. Erfreulich sind die Steuereinnahmen, welche erheblich über den budgetierten Werten liegen. Der Einnahmenüberschuss soll für zusätzliche Abschreibungen verwendet werden.

Abschluss der Jahresrechnung

Die Laufende Rechnung schliesst wie folgt ab:

Ertrag	Fr. 156'196'147.74
Aufwand	Fr. 149'281'484.15
<i>Einnahmenüberschuss</i>	<i>Fr. 6'914'663.59</i>

Die wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget sind:

Steuereinnahmen	+ Fr. 8'200'000.–
Gebühren, Bezugsprovisionen	+ Fr. 210'000.–
Personalaufwendungen (inkl. Versicherungen)	– Fr. 210'000.–
– Sachaufwand	– Fr. 620'000.–
– Volksschule (Schulbetrieb)	– Fr. 60'000.–
Schulgelder, insbesondere Sonderschulen	– Fr. 370'000.–
Sozialhilfeausgaben	+ Fr. 150'000.–
Pflegefinanzierung	+ Fr. 830'000.–
Stiftung RaJoVita, Spitex	– Fr. 70'000.–
Zinsen (Kostenstelle); Zinsen Spezialfinanzierung (Ertrag)	+ Fr. 500'000.–
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	+ Fr. 310'000.–
Abschreibungen Debitoren, Anpassung Delkredere	+ Fr. 110'000.–
Informatikaufwand	– Fr. 170'000.–
Öffentlicher Verkehr, Aufwand	– Fr. 530'000.–
Baulicher Unterhalt	– Fr. 150'000.–
Wasser, Energie	+ Fr. 180'000.–
Dienstleistungen Dritter	+ Fr. 110'000.–
Planungsaufwendungen	+ Fr. 240'000.–
Liegenschaften Finanzvermögen (Ertrag)	– Fr. 450'000.–

Der Gesamtaufwand 2014 liegt 0,15% unter dem Budget, die Personalaufwendungen 0,4% und der Sachaufwand 2,4%. Die geringe Abweichung zu den budgetierten Werten beim Aufwand ist wiederum darauf zurückzuführen, dass in den vergangenen Jahren im Zusammenhang mit der Entlastung des Budgets diverse konkrete Massnahmen umgesetzt worden sind. Dies hat

sicher ein weiteres Mal dazu beigetragen, dass die Budgetierung noch präziser wird.

Bei den Steuereinnahmen ergibt sich eine deutliche Besserstellung. Insgesamt liegen die Steuereinnahmen rund 8,2 Mio. Franken über den budgetierten Werten. Die Steuerkraft (natürliche und juristische Personen) ist mit Fr. 3'605.– höher als im Vorjahr. Damit liegt die Stadt Rapperswil-Jona im dritten Rang der 77 Gemeinden im Kanton. Die Einnahmen aus den laufenden Einkommens- und Vermögenssteuern, der Hauptsteuereinnahmepositionen, ist erfreulich. Sie liegen 3,75% höher gegenüber der Rechnung 2013 und 2,7% höher als budgetiert. Die Steuerausstände sind zwar höher als im Vorjahr, jedoch immer noch deutlich unter dem kantonalen Mittel. Aus den Steuern juristischer Personen sind Einnahmen von 16,9 Mio. Franken an-

gefallen. Dies sind 30% mehr als budgetiert.

Im Rahmen der Massnahmenpakete für die Budgets 2013 - 2015 wurde vorgesehen, die Finanzliegenschaften nicht auszugleichen, d.h. die Mehrerträge zugunsten des Steuerhaushalts zu vereinnahmen und nicht in Unterhaltsreserven zuzuweisen. Dies war auch im Budget 2014 so vorgesehen. Der Stadtrat hat nun bezüglich der Äufnung der Unterhaltsreserven der Finanzliegenschaften aufgrund von Zustandserhebungen neue Regelungen getroffen, welche im Rahmen der Jahresrechnung 2014 erstmals umgesetzt wurden. Es werden rund 0,45 Mio. Franken den Unterhaltsreserven zugewiesen.

Der Einnahmenüberschuss von 6,91 Mio. Franken soll für zusätzliche Abschreibungen verwendet werden.

Gliederung nach Institutionen

Kto.	Text	Budget 2014		Jahresrechnung 2014		Budget 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1	Laufende Rechnung Total	149'502'200	147'200'100	156'196'147.74	156'196'147.74	154'793'100	154'899'800
	Saldo		2'302'100			106'700	
10	Bürgerschaft, Behörden, Verwaltung	34'389'000	114'469'700	41'612'100.69	122'818'264.50	36'251'000	121'406'400
11	Bau, Verkehr, Umwelt	25'347'200	12'662'300	24'657'738.95	12'753'448.52	26'189'400	13'206'900
12	Bildung, Familie	56'486'600	4'712'200	55'488'633.87	4'703'038.94	56'927'800	4'564'100
13	Gesellschaft	15'532'800	7'707'300	15'972'095.04	8'461'462.46	15'963'200	8'020'400
14	Gesundheit, Alter	6'569'300	1'267'100	7'336'135.51	1'267'459.65	7'537'000	1'267'600
15	Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus	6'489'700	3'151'200	6'524'357.11	3'028'078.57	7'193'900	3'282'300
16	Sicherheit, Versorgung, Anlässe	4'687'600	3'230'300	4'605'086.57	3'164'395.10	4'730'800	3'152'100

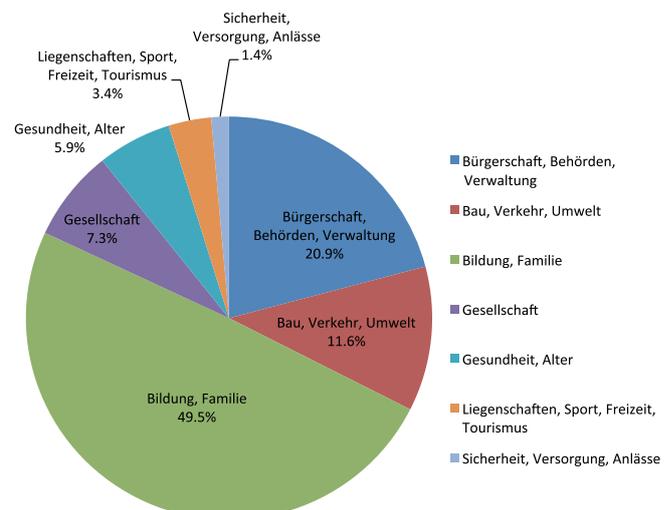
Rechnungsergebnis:

Das Ergebnis zeigt einen Einnahmenüberschuss von Fr. 6'914'663.59.

Budgetiert war ein Ausgabenüberschuss von Fr. 2'302'100.–.

Nettoaufwand pro Ressort (ohne Steuereinnahmen)

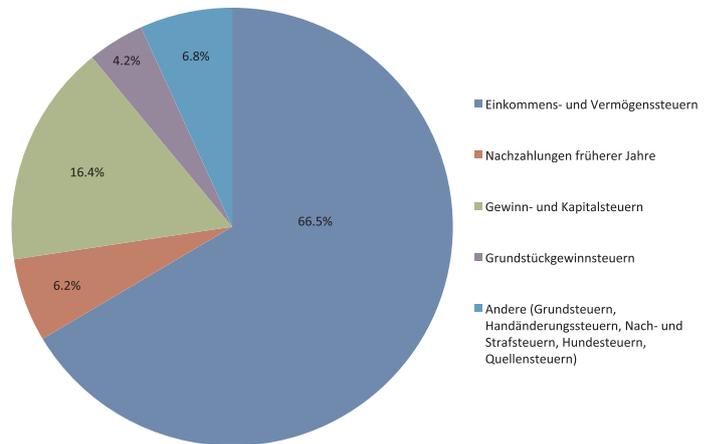
Bürgerschaft, Behörden, Verwaltung	16'125'240.55	17.0%
Bau, Verkehr, Umwelt	12'067'117.80	12.8%
Bildung, Familie	49'851'561.77	52.7%
Gesellschaft	7'311'396.91	7.7%
Gesundheit, Alter	4'257'617.92	4.5%
Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus	3'561'425.84	3.8%
Sicherheit, Versorgung, Anlässe	1'423'394.77	1.5%
	94'597'755.56	100%



Bericht und Antrag des Stadtrats zur Jahresrechnung 2014

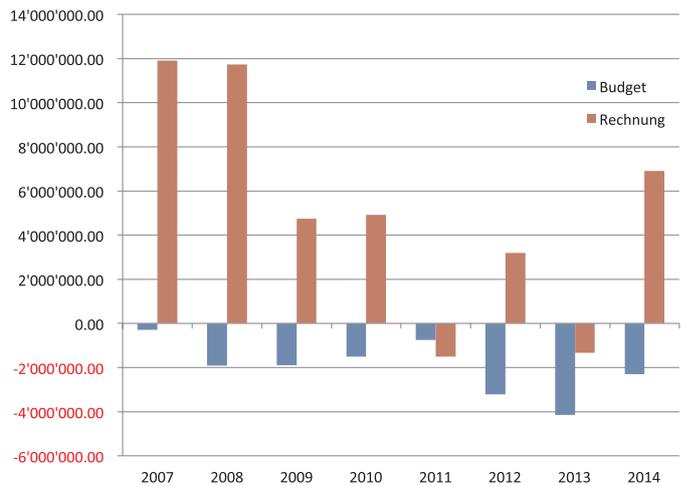
Steuereinnahmen

Einkommens- und Vermögenssteuern	68'198'658.94	66.5%
Nachzahlungen früherer Jahre	6'322'635.49	6.2%
Gewinn- und Kapitalsteuern	16'874'269.25	16.4%
Grundstückgewinnsteuern	4'268'759.25	4.2%
Andere	6'964'156.15	6.8%



Rechnungsergebnisse

Jahr	Budget	Rechnung
2007	-289'491.00	11'912'756.30
2008	-1'906'100.00	11'737'110.47
2009	-1'901'700.00	4'733'536.65
2010	-1'510'600.00	4'920'886.73
2011	-743'500.00	-1'497'890.77
2012	-3'212'800.00	3'186'117.76
2013	-4'152'800.00	-1'324'738.20
2014	-2'302'100.00	6'914'663.59



Investitionsrechnung

Das Investitionsbudget 2014 sah Ausgaben von Fr. 28'912'000.– vor. Die Brutto-Investitionen belaufen sich auf Fr. 24'450'498.26, die Netto-Investitionen auf Fr. 22'809'161.24. Die Brutto-Investitionen sind im Gegensatz zu den früheren Jahren gegenüber dem budgetierten Wert wesentlich höher (wie bereits 2013). Dies hängt insbesondere mit Grossprojekten zusammen. Bei den Investitionsvorhaben Schulanlage Paradies-Lenggis, Schwimmbad/Turnhalle, Stadtbibliothek Innenausbau und Betriebsausstattung sowie beim Gebäude Bollwiesstrasse 4 waren die Investitionstranchen 2014 wesentlich höher als budgetiert.

Kto.	Text	Budget 2014		Jahresrechnung 2014		
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
1	Investitionsrechnung	Total	28'912'000.00	1'061'000.00	24'450'498.26	1'641'337.02
		Saldo		27'851'000.00		22'809'161.24
10	Verwaltungsvermögen		25'542'000.00	811'000.00	22'847'891.21	1'462'060.07
1010	Bürgerschaft, Behörden, Stadtpräsidium		762'000.00	200'000.00	352'428.05	180'175.00
10102	Stadtrat		200'000.00	200'000.00	180'175.00	180'175.00
10104	Stadtpräsidium, Verwaltungsstellen		442'000.00		125'679.20	
10105	Kulturelles		120'000.00		46'573.85	
1011	Bau, Verkehr, Umwelt		20'740'000.00	561'000.00	14'713'872.41	437'937.95
10111	Gemeindestrassen, Brücken, Plätze		2'145'000.00	555'000.00	1'614'880.80	12'061.45
10112	Denkmalpflege, Heimatschutz		40'000.00		119'911.00	71'946.00
10113	Parkanlagen, Rad- und Wanderwege			38'170.45		
10114	Öffentlicher Verkehr		12'591'000.00		9'733'946.96	140'853.60
10115	Abwasserbeseitigung		3'195'000.00	6'000.00	1'522'925.77	5'000.00
10116	Abfallwesen		1'930'000.00		463'637.96	
10117	Umweltschutz		749'000.00		1'034'307.47	188'076.90
10119	Planung, Naturschutz, Landwirtschaft		90'000.00		186'092.00	20'000.00
1012	Bildung, Familie		2'520'000.00		4'198'226.17	224'826.16
10122	Schulanlagen	2'420'000.00		2'812'883.37	224'826.16	
10126	Bibliotheken		100'000.00		1'385'342.80	
1014	Gesundheit, Alter		1'210'000.00		2'826'543.62	589'870.96
10144	Alters- und Pflegezentren		1'210'000.00		2'729'490.83	574'870.96
10147	Stiftung RaJoVita				97'052.79	15'000.00
1015	Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus		310'000.00	50'000.00	756'820.96	29'250.00
10154	Sportanlagen		250'000.00	50'000.00	403'137.92	29'250.00
10155	Freizeitanlagen	60'000.00		353'683.04		
11	Finanzvermögen		3'370'000.00	250'000.00	1'602'607.05	179'276.95
111099	Liegenschaften Finanzvermögen		3'120'000.00		1'435'150.10	11'820.00
111113	Parkplatzbewirtschaftung	250'000.00	250'000.00	167'456.95	167'456.95	
	Brutto-Investitionen				24'450'498.26	
	Beiträge Dritter, Bezüge aus Vorfinanzierungen und Reserven					1'641'337.02

Bericht und Antrag des Stadtrats zur Jahresrechnung 2014

Bilanz

Konto	Text	Anfangsbestand per 01.01.2014	Endbestand per 31.12.2014
Bestandesrechnung Stadt Rapperswil-Jona			
1	Aktiven	205'740'583.01	210'953'919.02
10	Finanzvermögen	102'720'086.58	105'629'255.80
100	Flüssige Mittel	9'150'298.04	7'452'879.25
101	Guthaben	12'739'089.97	16'142'085.74
102	Anlagen	80'383'884.95	81'476'056.40
108	Transitorische Aktiven	446'813.62	558'234.41
11	Ordentliches Verwaltungsvermögen	90'323'086.07	91'941'328.18
110	Sachgüter	82'802'840.61	85'335'330.23
112	Investitionsbeiträge	2'264'800.00	2'153'000.00
113	Übrige aktivierte Ausgaben	5'255'445.46	4'452'997.95
12	Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens	160'211.00	145'961.00
121	Darlehen und Beteiligungen	160'211.00	145'961.00
13	Verwaltungsvermögen von Spezialfinanzierungen	12'537'199.36	13'237'374.04
130	Sachgüter	12'537'199.36	13'237'374.04
2	Passiven	205'740'583.01	210'953'919.02
20	Fremdkapital	123'868'851.63	128'903'866.58
200	Laufende Verpflichtungen	40'586'797.38	37'193'780.00
201	Kurzfristige Schulden	26'000'000.00	30'000'000.00
202	Mittel- und langfristige Schulden	53'929'059.00	58'379'664.00
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	494'347.05	500'857.05
204	Rückstellungen	1'170'021.80	1'022'800.00
208	Transitorische Passiven	1'688'626.40	1'806'765.53
28	Verpflichtungen	57'264'711.07	57'439'349.34
280	Zweckbestimmte Zuwendungen	2'941'062.48	2'909'047.68
281	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	21'159'204.40	21'913'155.27
282	Verpflichtungen für Vorfinanzierungen/Reserven	33'164'444.19	32'617'146.39
29	Eigenkapital	24'607'020.31	24'610'703.10
290	Eigenkapital	24'607'020.31	24'610'703.10

Bilanz

Die Bilanz zeigt per 31. Dezember 2014 eine Bilanzsumme von rund 211 Mio. Franken. Die Reserve für künftige Aufwandüberschüsse beträgt 24,6 Mio. Franken, was rund 33 Steuerprozenten entspricht.

Anhang zur Jahresrechnung

Gemäss den ergänzenden Informationen im Anhang zur Jahresrechnung betreffend Darstellung der Vermögens- und Ertragslage ergeben sich keine grundsätzlichen Feststellungen.

Gemäss Geldflussrechnung hat der Bestand an flüssigen Mitteln abgenommen. Das interne Kontrollsystem besteht und ist institutionalisiert. Die Bürgschaftsverpflichtungen belaufen sich auf 6,9 Mio. Franken. An den Beteiligungen der Stadt ergaben sich keine Veränderungen. Die Abrechnungen der Verpflichtungskreditvorhaben erfolgten grossmehrheitlich inner-

halb der zur Verfügung gestellten Kredite. Per 31. Dezember 2014 bestehen bewilligte Kredite von 57,0 Mio. Franken; davon sind 30,2 Mio. Franken noch offen (Vorjahr 46,1 Mio. Franken), d.h. noch nicht ausgegeben.

In der Position Verpflichtungen/Reserven sind 14,15 Mio. Franken an Unterhaltsreserven der Finanzliegenschaften enthalten. Es handelt sich in der Regel um nicht getätigten Unterhalt; somit gelten diese Unterhaltsreserven der Finanzliegenschaften nicht als frei verfügbares Eigenkapital, sondern haben Rückstellungscharakter.

Wichtige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag ergaben sich keine.

Wertung des Rechnungsergebnisses und finanzpolitisches Umfeld

Gemäss Finanzleitbild ist ein Richtwert von 20 Steuerprozenten für eine angemessene Reservestellung einzuhalten. Das Eigenkapital beträgt per 31. Dezember 2014 24,6 Mio. Franken. Dies entspricht rund 33 Steuerprozenten. Der Stadtrat hat, wie in den vorangegangenen Jahren, den Budgetprozess frühzeitig gestartet. Die genaue Budgetierung, welche sicher auch mit den Massnahmen zu den vorangegangenen Budgets zusammenhängt, hat dazu geführt, dass der Gesamtaufwand nur knapp vom budgetierten abweicht. Die wirtschaftliche Entwicklung hat wie bereits 2013 wieder zu höheren Steuereinnahmen geführt (rund 8,2 Mio. Franken).

Der Haushalt der Stadt Rapperswil-Jona darf weiterhin als gesund bezeichnet werden. Dank effizienter Strukturen und Prozesse ist es möglich, trotz beachtlichen Zentrumslasten den Steuerfuss vergleichsweise tief zu halten.

Verwendung Einnahmenüberschuss

Zusätzliche Abschreibungen	Fr. 6'910'980.80
Einlage in Reserve für künftige	
Aufwandüberschüsse	Fr. 3'682.79

Anträge zur Verwendung des Ertragsüberschusses

Antrag des Stadtrats

Der Ertragüberschuss von Fr. 6'914'663.59 wird für ausserordentliche Abschreibungen gemäss Abschreibungstabelle auf Seite 8 des Berichts und Antrags des Stadtrats verwendet.

Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Der Ertragüberschuss von Fr. 6'914'663.59 ist dem Eigenkapital zuzuweisen.

Rapperswil-Jona, 13. April 2015

Stadtrat Rapperswil-Jona

Erich Zoller
Stadtpräsident

Hansjörg Goldener
Stadtschreiber

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gemäss Art. 54 des Gemeindegesetzes sowie Art. 52 der Gemeindeordnung hat die Geschäftsprüfungskommission der Stadt Rapperswil-Jona die Prüfung der Jahresrechnung einer aussenstehenden, fachkundigen Revisionsstelle übertragen.

Die beauftragte BDO AG, mit Sitz in St. Gallen, erstattet mit Schreiben vom 9. März 2015 Bericht. Sie bestätigt, dass sie die Jahresrechnung der Stadt Rapperswil-Jona, bestehend aus Bestandesrechnung, Laufende Rechnung, Investitionsrechnung und Anhang, für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft hat. Die Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, um hinreichende Sicherheit gewinnen zu können, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Nach Beurteilung der BDO AG entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Die BDO AG empfiehlt der Geschäftsprüfungskommission, die vorliegende Jahresrechnung nicht eingeschränkt zu genehmigen.

Die Geschäftsprüfungskommission stützt sich bei der Prüfung der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Rechnungsjahr im Grundsatz einerseits auf Befragungen und Dokumentationen und auf die Berichterstattung der externen Revisionsstelle sowie auf die gesetzlichen Bestimmungen und die Vorschriften der öffentlichen Hand ab. Andererseits nimmt sie eigene Prüfungen und Beurteilungen zur Jahresrechnung 2014 vor.

Im Weiteren haben wir die Amtsführung für das Rechnungsjahr 2014 sowie die Anträge des Stadtrats über Voranschlag und Steuerfuss für das Rechnungsjahr 2015 geprüft. Bei der Prüfung der Amtsführung wird beurteilt, ob die Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme Amtsführung gegeben sind.

Für die Aufstellung der Jahresrechnung sowie für die Amtsführung ist der Stadtrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung, Jahresrechnung sowie die Amtsführung mit folgender Einschränkung den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften der öffentlichen Hand:

- Die betriebsnotwendigen Unterhaltsrückstellungen im Finanzvermögen in der Grössenordnung von rund 14 Mio. Franken sind aufgrund von detaillierten Analysen dem

Fremdkapital zuzuordnen und gehören weder zu den Vorfinanzierungen noch haben sie Eigenkapitalcharakter.

- Die in diesem Zusammenhang vom Stadtrat erwähnten Bemerkungen im Anhang zur Jahresrechnung 2014 unter 10.4 werden von der Geschäftsprüfungskommission nicht akzeptiert.

Wir halten fest, dass das Fremdkapital in der Jahresrechnung 2014 um rund 14 Mio. Franken zu gut dargestellt und somit falsch ausgewiesen ist.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt trotz vorerwähnter Einschränkung die Genehmigung der Jahresrechnung 2014. Ferner halten wir fest, dass in der vorliegenden Jahresrechnung die vom Stadtrat beantragte Verwendung des Ertragsüberschusses bereits verbucht ist. Gemäss Art. 12 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden ist die Verwendung des Ertragsüberschusses in der Jahresrechnung übersichtlich und detailliert darzustellen.

Antrag

Aufgrund unserer Prüfungstätigkeiten stellen wir Ihnen deshalb folgenden Antrag:

Die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Rechnungsjahr sei trotz vorerwähnter Einschränkung zu genehmigen.

Wir sprechen dem Stadtrat und den verschiedenen Kommissionen sowie den Mitarbeitenden der Stadt Rapperswil-Jona für die geleistete Arbeit den besten Dank aus.

Rapperswil-Jona, 31. März 2015

Geschäftsprüfungskommission

Hermann Blöchlinger
Präsident

Ralph Dudler
Schreiber

Bericht und Antrag Parlamentsinitiative

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Ein überparteiliches Komitee hat am 10. Dezember 2014 ein Volksbegehren zur Änderung der Gemeindeordnung eingereicht. Nach den Initianten soll in Rapperswil-Jona ein Parlament eingeführt werden. Die Initiative «Ein Stadtparlament für Rapperswil-Jona» ist mit 1'130 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Für das Zustandekommen sind gemäss Art. 25 der Gemeindeordnung 600 Unterschriften notwendig.

Das Wesentliche im Überblick

Die Initiative verlangt eine Änderung der Organisationsform der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona. Gemäss Art. 19 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; GG) kann sich die Gemeinde durch die Gemeindeordnung als Gemeinde mit Bürgerversammlung oder als Gemeinde mit Parlament organisieren. Bei der Organisationsform mit Bürgerversammlung berät und beschliesst die Bürgerschaft an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmungen durchgeführt werden. Der Rat besorgt die laufenden Geschäfte und stellt der Bürgerschaft Anträge. Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Amtsführung von Rat und Verwaltung und übt die Rechnungskontrolle aus. Dagegen vertritt bei der Organisationsform mit Parlament das Parlament die Bürgerschaft. Die Bürgerschaft übt an der Urne die ihr vorbehaltenen Befugnisse aus. Der Rat besorgt die laufenden Geschäfte und stellt dem Parlament Anträge.

Aufgrund der Initiative würden die Mitglieder des Stadtrats von sieben auf fünf reduziert. Der Schulrat würde in der bisherigen Form beibehalten. Im Weiteren ist vorgesehen, verschiedene Kommissionen einzuführen. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission würden neu aus der Mitte des Parlaments gewählt und nicht mehr durch das Volk. Vorgesehen ist, dass die Politische Gemeinde Rapperswil-Jona aus einem Wahlkreis besteht. Die Mitglieder des Parlaments würden nach dem Proporzwahlssystem gewählt.

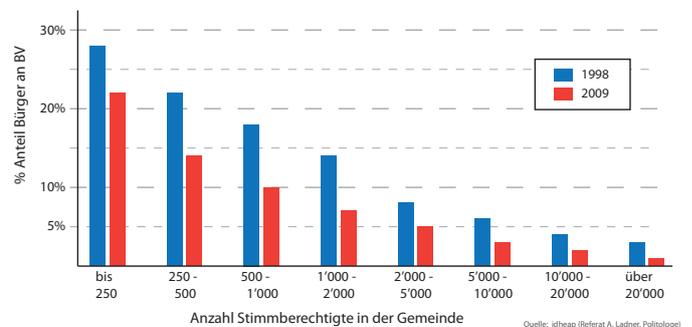
Die Initianten begründen ihr Begehren folgendermassen:

Der richtige Zeitpunkt für den nächsten Schritt

Rapperswil-Jona wurde mit der Vereinigung im Jahr 2007 zur zweitgrössten Stadt des Kantons. Die Stadt hat den Zusammenschluss aus organisatorischer Sicht verdaut und ist bereit für einen nächsten Entwicklungsschritt. Mit der Grösse sind die politischen Geschäfte wesentlich anspruchsvoller und komplexer geworden. Dennoch werden diese Geschäfte heute noch gleich behandelt wie in einer Gemeinde mit wenigen tausend Einwohnern – nämlich an der Bürgerversammlung. Dort ist eine vertiefte Auseinandersetzung gar nicht möglich. Die Vorlagen kommen direkt vom Stadtrat zur Bürgerschaft, die eigent-

lich nur noch ja oder nein sagen kann. Die Konsequenz: Nur noch ein verschwindend kleiner Teil nimmt an den Bürgerversammlungen teil. Während in kleineren Gemeinden noch 10 – 20% der Stimmberechtigten Bürgerversammlungen besuchen, sind es in Rapperswil-Jona meist weniger als 2%. Rapperswil-Jona ist der Bürgerversammlung entwachsen. Es ist der richtige Zeitpunkt, ein Stadtparlament einzuführen. Damit wird der Erfolg von Rapperswil-Jona langfristig gesichert.

Entwicklung der Teilnehmerzahlen an Bürgerversammlungen der Schweizer Bürgerversammlungsgemeinden in Abhängigkeit von der Gemeindegrösse



Die prozentuale Beteiligung an Bürgerversammlungen nimmt massiv ab. Zwischen 1998 und 2009 war dieser Rückgang in grossen Gemeinden besonders ausgeprägt.

Um was es geht (und um was nicht)

Kern der Initiative ist die Einführung eines Stadtparlaments. Das Parlament zählt 36 Mitglieder und übernimmt teilweise Aufgaben der Bürgerversammlung, teilweise teilt es sich Aufgaben mit dem Stadtrat, beispielsweise bei der Gesetzgebung. Es wird alle vier Jahre vom Volk gewählt und ist damit dem Volk Rechenschaft schuldig. Die Bürgerschaft hat bei wichtigen Geschäften an der Urne weiterhin das letzte Wort.

Der Stadtrat behält eine zentrale Rolle, indem er Geschäfte vorbereitet und viele Entscheide weiterhin eigenständig treffen kann. Die Initiative beinhaltet zudem die Verkleinerung des Stadtrats von sieben auf fünf Mitglieder. Dadurch haben alle Stadträte in etwa gleich grosse Pensen. Die heutige Zweiklassengesellschaft zwischen haupt- und nebenamtlichen Stadträten entfällt. Die Stadträte können sich so gleichermassen in alle wichtigen Themen einarbeiten und der Stadtrat wird als Gesamtes schlagkräftiger.

Beim Schulrat schlägt das Komitee bewusst keine Änderung vor. Es gibt hier aus Sicht des Komitees kein eindeutig besseres Modell als das Bestehende und es soll nicht etwas einfach des Andersn willens geändert werden.

Auch machen weder die Initiative noch die heutige Gemeindeordnung eine Aussage zum Stadtforum. Der Entscheid, ob und

in welcher Form ein Stadtforum weitergeführt wird, liegt in der alleinigen Verantwortung des Stadtrats.

Der Nutzen der Initiative

Mehr Transparenz und Sorgfalt

Mit einem Stadtparlament erfahren die Bürgerinnen und Bürger früher von wichtigen Projekten. Sie können sich so auch früher einbringen und werden nicht erst an der Bürgerversammlung vor praktisch vollendete Tatsachen gestellt.

Im Parlament werden die Vorlagen sorgfältig geprüft. Die Ergebnisse der Kommissionssitzungen und die Beratung im Parlament sind öffentlich. Der Bürger sieht, wie sich eine Entscheidung entwickelt, und kann sich über die Parlamentarier einbringen. In diesem Prozess können Vorlagen verbessert werden. Dadurch kann der Entscheidungsprozess zwar etwas länger dauern, dafür steigt die Qualität der Entscheide, deren Akzeptanz in der Bevölkerung sowie das Vertrauen in die Behörden.

Näher an Bürgerinnen und Bürgern

Die 36 Miliz-Parlamentarier sind nahe an der Bevölkerung, denn sie sind in das Leben der Stadt integriert. Sie erleben tagtäglich, was die Menschen in Rapperswil-Jona bewegt. Die Parlamentarier müssen für ihre Entscheidungen und deren Kosten in ihrem Umfeld geradestehen.

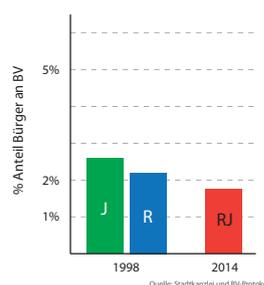
Natürlich bleiben Stadtrat und Verwaltung auch nach Einführung eines Parlaments für die Bevölkerung zentrale Ansprechpartner. Auch das Stadtforum kann als Austauschplattform für Stadtrat und Vereine bestehen bleiben. Mit dem Parlament werden diese Möglichkeiten um eine wichtige Option erweitert. So ist es viel wahrscheinlicher, einen Parlamentarier persönlich zu kennen, als einen Stadtrat oder Chefbeamten.

Die Bürgerversammlung als einen Teil von Bürgernähe zu sehen, greift zudem zu kurz. Dort werden fertige Entscheidungen präsentiert, die kaum mehr zu beeinflussen sind. Sie können höchstens noch gestoppt werden. Auch sind die Formalitäten an der Versammlung anspruchsvoll, d.h. es ist gar nicht so einfach, einen gültigen Antrag einzubringen. So wurden in der letzten Zeit viele Anträge zu unverbindlichen Konsultativabstimmungen degradiert.

Es überrascht daher nicht, dass das Interesse der Bevölkerung an der Bürgerversammlung stark rückläufig ist. So lag die durchschnittliche Beteiligung 2014 bei 1,8%, ein Viertel weniger als 1998. Viele Bürger können auch aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Schichtarbeit nicht an der Versammlung teilnehmen. Bei einer solch tiefen Beteiligung besteht überdies die Gefahr, dass relativ kleine Gruppen einen Entscheid an der Bürgerversammlung durchsetzen können. An Urnenabstim-

mungen beteiligen sich im Schnitt hingegen 25 Mal mehr Bürgerinnen und Bürger (rund 40%).

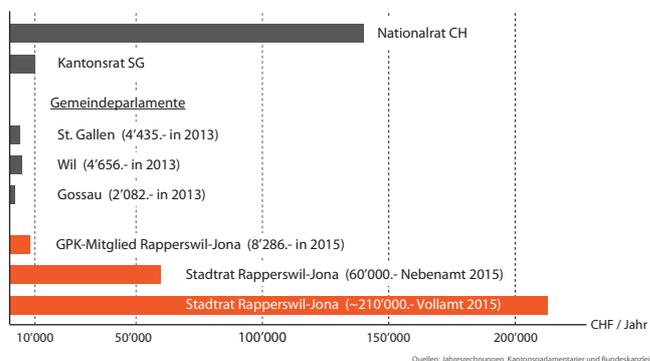
Die Entwicklung in Rapperswil-Jona



Bereits vor der Fusion war die Beteiligung an Bürgerversammlungen tief. Nimmt man Rapperswil und Jona zusammen, so nahmen 1998 nur 2,4% der Stimmberechtigten teil. 2014 waren es gerade noch 1,8%, und dies obwohl es ein Jahr mit überdurchschnittlicher Beteiligung war (2013 z.B. nur 1,3%).

Ein kostengünstiges und kostensparendes Parlament Häufig werden die Kosten eines Parlaments als Gegenargument eingebracht. Die konkreten Zahlen anderer Parlamente widerlegen dies klar. Der grösste Kostenpunkt eines Parlamentsbetriebs sind die Sitzungsgelder. Diese Entschädigungen sind jedoch nicht mit denen von Voll- und Teilzeitpolitikern zu vergleichen. Sie liegen bei den Stadtparlamenten im Kanton St. Gallen zwischen ca. 2'000 und 4'700 Franken pro Jahr (inkl. Infrastrukturbeiträge, Fraktionsbeitrag und Sozialabgaben).

Vergleich der durchschnittlichen Jahresentschädigungen



Parlamentsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine massvolle Entschädigung. Es ist davon auszugehen, dass diese für Rapperswil-Jona im Bereich der Städte Wil und St. Gallen zu liegen kommt, d.h. jährlich rund 4'500 Franken betragen dürfte. Damit kostet der Ratsbetrieb kaum mehr als die Bürgerversammlungen.

Bericht und Antrag Parlamentsinitiative

Nimmt man die Stadt Wil (teuerstes Parlament pro Kopf bei 45 Sitzen) als Vergleich, so würde der Parlamentsbetrieb in Rapperswil-Jona - unter Berücksichtigung der geringeren Sitzzahl von 36 rund 300'000 Franken kosten. Das sind rund 11 Franken pro Einwohner. Darin sind Kosten für die Verwaltung in Höhe von rund 50'000 Franken bereits eingerechnet!

Das heutige System mit 2 Bürgerversammlungen pro Jahr kostet auf der Basis von Angaben der Stadtkanzlei, inkl. der Gesamtschädigung für die GPK, rund 175'000 Franken. Nicht enthalten sind dabei der Aufwand der Verwaltung für die Vorbereitung der Bürgerversammlungen und die Bearbeitung von Anfragen von Parteien, Stadtforumsmitgliedern, der Geschäftsprüfungskommission und Bürgern. Zählt man diese dazu, kostet das heutige System gegen 250'000 Franken. Die Differenz entspricht daher in etwa 50'000 Franken oder etwa 2 Franken pro Einwohner.

Bedeutend wichtiger sind aber jene Kosten, die durch ein Parlament vermieden werden können. So führte der Stadtrat zum Teil ausufernde Partizipationsprozesse durch, weil bisher kein Parlament zur Verfügung steht, um verschiedene Themen weiterzuentwickeln. Diese Planungen kosteten im Fall der Mobilitätszukunft offiziell rund 900'000 Franken, beim Schloss über 400'000 Franken (Stadt und Ortsgemeinde).

Mit dem Stadtparlament können diese und andere Kosten reduziert oder gar vermieden werden. Die Partizipationsmöglichkeiten über den Einbezug von Quartieren und Vereinen, z.B. im Rahmen des Stadtforums, bleiben bestehen.

Weniger teure Planungsfehler und mehr Bewegung
Neben den direkten Kosten für den Parlamentsbetrieb fallen auch die Einsparungen durch verbesserte Projekte und die Verhinderung von Planungsfehlern ins Gewicht. So werden im Stadtparlament die Projekte der Stadt kritisch durchleuchtet. In einem ersten Schritt beschäftigt sich eine Kommission mit einer Vorlage und berät sie detailliert. Danach geht sie zur Behandlung ins Parlament, wo sich alle 36 Mitglieder mit der Vorlage auseinandersetzen und darüber entscheiden. Die Ergebnisse der Kommission und die Beratung im Parlament sind öffentlich. Die Bürger sehen so, wie ihre Vertreter entscheiden und können dies bei den Wahlen berücksichtigen. Dies treibt die Parlamentsmitglieder zu einer sorgfältigen Arbeit an. Zudem werden sie auch die Kosten im Auge behalten, denn das Parlament muss gegenüber den Bürgern auch für den Steuerfuss gerade stehen.

Bei Liegenschaftsgeschäften kann die Liegenschaftskommission bei Käufen ab 1'000'000 bis 3'000'000 Franken und bei Verkäufen von 750'000 bis 2'000'000 Franken abschliessend entscheiden. So können unbestrittene Geschäfte schnell abgewickelt werden – so wie heute.

Das Parlament kann Entwicklungen selbst vorantreiben, wenn der Stadtrat sie nicht von sich aus in die Hand nimmt. Viele Bürgerinnen und Bürger sind heute der Meinung, dass sich in wichtigen Themen wie Stadtplanung, Verkehr, Schloss, Umnutzung Circusmuseum etc. zu wenig bewegt. Auch die Planung des Pflegeheims wäre durch ein Stadtparlament früher angestossen worden. Das Parlament kann bestehende Blockaden aufbrechen und wieder mehr Bewegung in die Stadt bringen. Dies ist für die zukünftige Entwicklung und den Erfolg der Stadt von grosser Bedeutung.

Zudem sind die Quartiere und Verbände nicht mehr allein vom Stadtrat abhängig, wenn sie ihre Anliegen einbringen wollen.

Ein erprobtes Milizsystem

Auf Gemeindeebene ist das Milizsystem sehr wirkungsvoll. Im Parlament engagieren sich Menschen, die in der Stadt vielfältig engagiert und stark vernetzt sind. Sie engagieren sich, weil ihnen die Entwicklung der Stadt am Herzen liegt und weil sie Dinge voranbringen wollen.

Die Parlamentsmitglieder vertreten die vielfältigen Interessen der Bevölkerung und bringen Wissen und Erfahrungen aus verschiedensten beruflichen und privaten Hintergründen mit. Sie erhalten mit dem Stadtparlament eine Möglichkeit, sich in einem verbindlichen Rahmen zu engagieren – auch ohne Parteizugehörigkeit. Schon heute engagieren sich hunderte Einwohner in verschiedenen Vereinen, Parteien und Gruppen für die Stadt. Es wird also genügend geeignete Kandidaten haben, aus denen die Bürger auswählen können.

Das Parlament ermöglicht, dass sich Nachwuchs für den Stadtrat entwickelt. Personen können sich über die Parlamentstätigkeit mit den Themen der Stadt vertraut machen. Zudem sieht der Bürger, wie sich eine Person im Parlament bewährt und welche Personen und Interessen sie vertritt. Wahlen wie 2012, wo politisch weitgehend unbekannte Personen antraten, werden zur Ausnahme.

Ein besser aufgestellter Stadtrat

Im Stadtrat herrscht heute mit drei vollamtlich und vier nebenamtlich (40%) tätigen Mitgliedern eine unausgewogene Situation vor.

Die nebenamtlichen Stadratsmitglieder können sich nicht in gleicher Weise in alle wichtigen Dossiers einarbeiten. Sie tragen in ihrem Ressort keine direkte Personalverantwortung, was mitunter Führungsprobleme nach sich zieht. Bei einem gleichbleibenden Total von 460 Stellenprozenten haben die neu fünf Stadträte ein vergleichbares Pensum von je ca. 70–100%. Der Stadtrat wird als Ganzes schlagkräftiger.

Es hat sich auch gezeigt, dass mit sieben Stadträten eine effi-

ziente Organisation der Verwaltung schwierig ist. So hat der Stadtrat beispielsweise keine Lösung für die seit langem bekannte, problematische Trennung von Bau- und Liegenschaftsverwaltung gefunden. Mit einem fünfköpfigen Stadtrat können sinnvollere Einheiten geschaffen werden.

Warum eine komplett neue Gemeindeordnung?

Das Initiativkomitee hat sich ganz bewusst für den aufwändigen Weg einer gesamten Gemeindeordnung entschieden. Es wollte der Bürgerschaft einen konkreten und vollständigen Vorschlag unterbreiten. Dadurch musste sich das Komitee mit allen relevanten Fragen auseinandersetzen und einen konkreten Lösungsvorschlag erarbeiten. Die Bürgerschaft kauft keine Katze im Sack! Die Zuständigkeiten und Kompetenzen von Bürgerschaft, Stadtparlament, Stadtrat und Schulrat sind klar und in sich stimmig definiert.

Das Initiativkomitee schlägt in der Gemeindeordnung nur Regelungen vor, die sich andernorts über lange Zeit bewährt haben. Sie sind auf die Bedürfnisse von Rapperswil-Jona angepasst.

Wichtig war dem Komitee bei der Ausarbeitung, dass die Rechte der Bürgerschaft an der Urne nicht geschmälert, sondern gezielt gestärkt werden. Bei wichtigen Entscheidungen behalten die Bürger das letzte Wort.

Auch der Stadtrat bleibt handlungsfähig. Seine Kompetenzen orientieren sich inhaltlich an denen der Stadträte in St. Gallen, Wil und Gossau. Die Verkleinerung des Stadtrats auf fünf Mitglieder ist Teil eines ausgewogenen Vorschlags.

Der richtige Schritt zur richtigen Zeit

Das Komitee ist überzeugt, eine ausgereifte und inhaltlich ausgewogene Gemeindeordnung vorzulegen, die Ihre Unterstützung, liebe Bürgerinnen und Bürger, verdient. Es steht der Bürgerschaft frei, an der Bürgerversammlung noch einzelne Punkte anzupassen.

Wichtig ist, dass Rapperswil-Jona jetzt den Schritt zu einer Parlamentsgemeinde macht. Die Stadt ist reif für diesen Entwicklungsschritt. Wir dürfen diese Gelegenheit nicht verpassen!

Das Initiativkomitee

Beer Schuler Elisabeth, Eichwiesstrasse 11
Dormann Thomas, Oberseestrasse 100
Kamm Daniel, Blumenaustrasse 27
Keller-Inhelder Barbara, Zürcherstrasse 190
Kurfürst Yves, Erlenstrasse 97
Rickert Nils, Werkstrasse 20
Schnyder Norbert, Holzwiesstrasse 35
Schuler Beat, Eichwiesstrasse 11
Willy Rinaldo, Oberer Gubel 16
Zeis Hubert, Oberseestrasse 59

Stellungnahme Stadtrat

Der Stadtrat empfiehlt der Bürgerschaft, die Initiative abzulehnen. Er hat sich in den vergangenen Wochen intensiv mit dem Inhalt des Begehrens befasst und lehnt die Initiative in der vorliegenden Form ab. Die Vorlage des überparteilichen Komitees ist nach Ansicht des Stadtrats nicht ausgewogen. Die nachfolgenden Gründe sprechen kurz zusammengefasst gegen die Einführung eines Parlaments:

- das Parlament wäre zu gross;
- die Finanzbefugnisse sind nicht angemessen;
- die vorgesehene Liegenschaftskommission ist nicht effizient;
- unterschiedliche Ratsgrössen von Stadtrat und Schulrat machen keinen Sinn;
- die Kompetenzen des Stadtrats würden beschnitten;
- die Bürgerversammlung ginge verloren;
- neben einem Parlament wäre die Fortführung des Stadtforums nicht praktikabel;
- eine Organisationsüberprüfung von Behörden und Verwaltung wird unabhängig der Initiative geplant.

Eine ausführliche Begründung zur Haltung des Stadtrats finden Sie weiter unten im Abschnitt «Warum der Stadtrat die Initiative ablehnt».

Die Initiative

Die Initiative „Ein Stadtparlament für Rapperswil-Jona« liegt in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs nach Artikel 25 bis 31 der Gemeindeordnung der Stadt Rapperswil-Jona vor. Sie finden diesen im Anhang.

Warum der Stadtrat die Initiative ablehnt

Der Stadtrat empfiehlt der Bürgerschaft, die Initiative abzulehnen. Er verzichtet zudem ausdrücklich auf einen Gegenvorschlag. Die Vorlage des überparteilichen Komitees ist nach Ansicht des Stadtrats nicht ausgewogen.

Die nachfolgenden Gründe sprechen gegen die Einführung eines Parlaments.

Ein wichtiges Volksrecht ginge verloren

Mit der Einführung eines Parlaments würde die für die Stadt wichtige Institution der Bürgerversammlung wegfallen. Die Initiative zur Vereinigung der Gemeinden Rapperswil und Jona, welche 2007 von der Stimmbürgerschaft angenommen wurde, verlangte ausdrücklich die Beibehaltung einer Bürgerversammlung. Damit wollte man sicherstellen, dass sich jede Bürgerin und jeder Bürger zu allen wichtigen städtischen Angelegenheiten äussern und darüber abstimmen kann. Auch für den Stadtrat ist die Bürgerversammlung ein wichtiges Entscheidungsgremium der direkten Demokratie und eine Austauschplattform.

Stadtforum wäre nicht mehr praktikabel

Im Zusammenhang mit der Vereinigung von Rapperswil-Jona auf den 1. Januar 2007 wurden die Partizipationsmöglichkeiten der Bevölkerung bewusst verstärkt, weil die Initiative eine Gemeinde mit Bürgerversammlung vorgab. Deshalb wurde unter anderem ein Stadtforum als eines der wichtigsten Mitwirkungsgefässe der Stadtbevölkerung von Rapperswil-Jona gegründet. Im Stadtforum sind verschiedenste Interessengruppen, Parteien und insbesondere auch die Quartiere vertreten. Das Stadtforum hat zwar weniger Kompetenzen als ein Parlament, trotzdem ist es für den Stadtrat ein höchst wichtiges Gremium. Es trägt wesentlich zur Meinungsbildung und Entscheidungsfindung der Exekutive bei. Auch Anliegen aus der Bevölkerung fliessen über das Stadtforum in den politischen Meinungsprozess ein.

Für den Stadtrat sind die Anliegen aus der Bevölkerung und die Empfehlungen des Stadtforums sehr wichtig. Sie werden aufgenommen und geprüft. Mit der Einführung eines Parlaments wäre eine Fortführung des Stadtforums möglich, aber nicht praktikabel. Es entstünde eine Art Schattenparlament, das sich zwar zu allen Themen äussern könnte, doch wäre der Stadtrat an die Beschlüsse des gewählten Parlaments gebunden. Dazu wäre der Aufwand für beide Gremien unverhältnismässig hoch.

Parlament ist zu gross

Die Initiative sieht in der neuen Gemeindeordnung ein Parlament mit 36 Mitgliedern vor. Erfahrungen in anderen Parlamentsgemeinden zeigen, dass es schwierig ist, genügend geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für ein Parlament zu finden. In der Stadt St. Gallen zum Beispiel sind in der laufenden Amtsdauer bereits ein Drittel der Parlamentarierinnen und Parlamentarier vorzeitig zurückgetreten. Die vorgesehene Anzahl von 36 Parlamentsabgeordneten erachtet der Stadtrat deshalb als zu gross.

Finanzbefugnisse nicht angemessen

Die finanzielle Handlungsfähigkeit des Stadtrats wird mit der Annahme der Initiative zu stark eingeschränkt. Dem Parlament müssten unverhältnismässig viele Vorlagen unterbreitet werden, weil die Finanzkompetenzen des Stadtrats im Initiativtext zu tief angesetzt sind. Gerade auch kleinere Investitionsvorhaben und Projektierungskredite könnten deshalb zu langwierigen und unnötigen Diskussionen führen. Die Exekutive einer Stadt mit rund 26'500 Einwohnerinnen und Einwohnern ist auf angemessene Finanzkompetenzen angewiesen.

Liegenschaftskommission ist nicht effizient

Die Initiative sieht die Einsetzung einer Liegenschaftskommission vor. Der Stadtrat erachtet dies als unzweckmässig und nicht als zielführend. Sie ist auch aus Effizienzgründen unnötig. Es ist wichtig, dass die Stadt Rapperswil-Jona die notwendigen Handlungsspielräume behält und über effiziente Abläufe verfügt. Mit einer Liegenschaftskommission wird dies erschwert.

Organisation der Schule auch betroffen

Der Stadtrat wie auch der Schulrat vertreten die Auffassung, dass bei einer so wichtigen Frage auch die Organisation der Schule überprüft werden muss. Die Veränderungen im Schulbereich waren in den letzten Jahren in verschiedenster Hinsicht markant und einschneidend. Erfahrungen in anderen Gemeinden zeigen, dass neue zukunftsgerichtete Strukturen sehr wertvoll und notwendig sind. Um weiterhin eine qualitativ gute Schule gestalten zu können, gilt es Handlungsspielräume auszunützen. Die vorliegende Parlamentsinitiative sieht einen fünfköpfigen Stadtrat vor, der Schulrat würde weiterhin aus 7 Mitgliedern bestehen. In dieser Frage vertritt der Stadt- und Schulrat die Haltung, dass sich die Anzahl Ratsmitglieder nach der Grösse des Stadtrats richten soll. Auf keinen Fall soll der Schulrat in Bezug auf die Anzahl Mitglieder grösser als der Stadtrat sein.

Kompetenzen werden beschnitten

In einer Gemeinde mit Parlament werden die Kompetenzen zwischen Exekutive, Parlament und der Bürgerschaft aufgeteilt. In der vorliegenden Initiative verliert die Exekutive einen Teil ihrer Kompetenzen, während die Bürgerschaft mit Ausnahme der Bürgerversammlung praktisch die gleichen Kompetenzen wie bisher erhalten soll. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Kompetenzrahmen des künftigen Parlaments fast ausschliesslich zu Lasten der Exekutive ausgestaltet wird. Die Bürgerschaft wird mit dem vorgeschlagenen Organisationsmodell ebenso viel an die Urne gerufen wie bisher. Eine Entlastung der Bürgerschaft bei der Genehmigung von Baukrediten oder Liegenschaftskäufen findet somit nicht statt.

Organisationsüberprüfung ist geplant

Die heutige Behörden- und Verwaltungsorganisation basiert auf der erwähnten Vereinigung von Rapperswil und Jona. Sie bewährt sich grundsätzlich. Trotzdem hat sich der Stadtrat – auch aufgrund der vorliegenden Initiative – Gedanken über die künftige Organisation gemacht. Darin sind die Vor- und Nachteile einer Organisation mit Parlament eingeflossen. Für den Stadtrat überwiegen jedoch die Nachteile, welche mit der Installation eines Parlaments einhergehen. Wie bei allen Organisationen müssen selbstverständlich Optimierungen immer wieder geprüft werden. Der Stadtrat wird deshalb unabhängig vom Entscheid der Bürgerversammlung eine umfassende Auslegeordnung vornehmen und Organisationsanpassungen auf verschiedenen Ebenen prüfen. Die Überprüfung wird unter Beizug von ausgewiesenen Experten erfolgen. Das Stadtforum wird hier miteinbezogen.

Handlungsfelder

Die beiden Instrumente Bürgerversammlung und Stadtforum haben sich bis jetzt bewährt. Mögliche Handlungsfelder sieht der Stadtrat trotzdem beim Stadtforum, bei der Organisation von Stadtrat und Verwaltung sowie bei der Organisation des

Schulrats und der Schulverwaltung. Das Stadtforum kann in Zukunft weiter gestärkt werden.

Der Stadtrat hat sich wie erwähnt intensiv mit der Initiative und der Einführung eines Parlaments auseinandergesetzt. Er äussert jedoch grosse Bedenken zur vorgeschlagenen neuen Gemeindeordnung. Sie greift in der vorliegenden Fassung zu kurz, weil sie nicht ausgereift und nicht ausgewogen ist. Die Initiative wird deshalb zur Ablehnung empfohlen.

Ablauf der Bürgerversammlung vom 10. Juni 2015

Die Bürgerversammlung stimmt zuerst über Anträge auf Nicht-eintreten, Rückweisung oder Verschiebung ab. Wird kein solcher Antrag gestellt oder wird dieser abgelehnt, können von den Stimmberechtigten Änderungsanträge gestellt werden. Gemäss Art. 26 Abs. 4 des Gemeindegesetzes kann ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangen.

Antrag

Der Stadtrat empfiehlt Ihnen, das Initiativbegehren «Ein Stadtparlament für Rapperswil-Jona» abzulehnen.

Rapperswil-Jona, 13. April 2015

Stadtrat Rapperswil-Jona

Erich Zoller
Stadtpräsident

Hansjörg Goldener
Stadtschreiber

Initiative «Ein Stadtparlament für Rapperswil-Jona»

Initiative «Ein Stadtparlament für Rapperswil-Jona»

Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs nach Artikel 25 bis 31 der Gemeindeordnung der Stadt Rapperswil-Jona

Gegenstand der Initiative: Gemeindeordnung (SRRJ 111.001)

vom 1. Dezember 2005 (*Beschluss der konstituierenden Bürgerversammlung*)

SRRJ 111.001

Gemeindeordnung

Die Bürgerschaft der Stadt Rapperswil-Jona

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Buchstabe a des Gemeindegesetzes¹

als Gemeindeordnung

I. Grundlagen

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona (nachstehend Stadt genannt) sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Organisationsform

Art. 2

Die Stadt organisiert sich als Gemeinde mit Parlament.

Organe

Art. 3

Organe der Stadt sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) das Stadtparlament;
- c) der Stadtrat;
- d) der Einbürgerungsrat.

¹ sGS 151.2

Initiative «Ein Stadtparlament für Rapperswil-Jona»

<i>Aufgaben</i>	<p>Art. 4</p> <p>¹Die Stadt erfüllt die Aufgaben, die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesen werden.</p> <p>²Sie kann im öffentlichen Interesse weitere Aufgaben übernehmen.</p> <p>³Die selbst gewählten Aufgaben und die Art der Aufgabenerfüllung richten sich nach den Zielsetzungen des Stadtrats und den Beschlüssen der zuständigen Organe. Aus den Zielen der Behörde können keine unmittelbaren Ansprüche auf Leistungen der Stadt abgeleitet werden.</p> <p>⁴Die Aufgaben sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind und ob sie wirksam und wirtschaftlich erfüllt werden.</p>
<i>Zusammenarbeit</i>	<p>Art. 5</p> <p>Die Stadt arbeitet mit anderen Gemeinwesen und Privaten zusammen, wenn es der zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dient.</p>
<i>Partizipation</i>	<p>Art. 6</p> <p>Die Stadt sorgt bei wichtigen Grundsatzfragen für eine angemessene Partizipation der Bevölkerung. Bei Geschäften, die bestimmte Bevölkerungskreise, insbesondere ein Quartier, speziell betreffen, werden diese angehört.</p>
<i>Information</i>	<p>Art. 7</p> <p>Die Stadt informiert aktiv, verständlich und zeitgerecht über die Tätigkeit der Behörden, soweit keine öffentlichen und schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. Dabei werden alle zeitgemässen Informationskanäle genutzt.</p>
<i>Amtliche Bekanntmachungen</i>	<p>Art. 8</p> <p>Amtliche Bekanntmachungen erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) durch Anschlag bei den vom Stadtrat bestimmten öffentlichen Anschlagstellen;b) in den vom Stadtrat als amtliche Publikationsorgane bestimmten Zeitungen;c) im Internet.
<i>Wappen</i>	<p>Art. 9</p> <p>Die Stadt führt ein Wappen gemäss Anhang 1.</p>

Initiative «Ein Stadtparlament für Rapperswil-Jona»

II. Bürgerschaft

- Grundsatz*
- Art. 10**
¹Die Bürgerschaft ist das oberste Organ der Stadt und besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten.
²Die Bürgerschaft übt ihre Befugnisse an der Urne aus.
- Wahlen*
- Art. 11**
¹Die Bürgerschaft wählt:
a) die Mitglieder des Stadtparlaments;
b) die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten;
c) die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten;
d) die Vorsteherin bzw. den Vorsteher des Ressorts Bau, Verkehr, Umwelt;
e) die weiteren Mitglieder des Stadtrats;
f) die weiteren Mitglieder des Schulrats.
²Stille Wahlen sind im zweiten Wahlgang möglich.
- Abstimmungen*
- Art. 12**
Die Bürgerschaft stimmt ab über:
a) Initiativen;
b) Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterstehen;
c) Geschäfte, gegen die das fakultative Referendum zustandegekommen ist;
d) Grundsatzfragen, die ihr vom Stadtparlament vorgelegt werden.
- Obligatorisches Referendum*
- Art. 13**
Dem obligatorischen Referendum unterstehen Beschlüsse des Stadtparlaments über:
a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
b) Finanz- und Grundstücksgeschäfte gemäss Anhang 2;
c) die Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden;
d) weitere Geschäfte, über die nach Gesetz die Bürgerschaft zu beschliessen hat.

Initiative «Ein Stadtparlament für Rapperswil-Jona»

*Fakultatives Referendum**a) Unterstellte Beschlüsse***Art. 14**

Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse des Stadtparlaments über:

- a) allgemein verbindliche Reglemente, ausgenommen Gebührentarife und Vollzugsvorschriften;
- b) allgemein verbindliche Vereinbarungen;
- c) Erlass und Änderung des Zonenplans;
- d) Finanz- und Grundstücksgeschäfte gemäss Anhang 2;
- e) Vernehmlassungsbeschlüsse zu Strassenbauten des Kantons, wenn der Kostenvoranschlag 2 Mio. Franken übersteigt;
- f) Voranschlag und Steuerfuss;
- g) die Jahresrechnung;
- h) Mitgliedschaft bei Zweckverbänden;
- i) weitere Geschäfte, die von Gesetzes wegen dem fakultativen Referendum unterstehen.

*b) Referendumsbegehren***Art. 15**

Mit einem Referendumsbegehren kann die Abstimmung durch die Bürgerschaft über einen Beschluss, der dem fakultativen Referendum untersteht, verlangt werden.

*c) Eventualantrag***Art. 16**

¹Das Stadtparlament kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

²Kommt das Referendum zustande, werden den Stimmberechtigten Vorlage und Eventualantrag gleichzeitig unterbreitet.

³Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative².

*d) Zustandekommen***Art. 17**

Das Referendumsbegehren kommt zustande, wenn es

- a) mindestens 12 Mitglieder des Stadtparlaments unmittelbar nach der Beschlussfassung verlangen oder
- b) 500 Stimmberechtigte innert 40 Tagen seit der amtlichen Bekanntmachung unterschreiben und die Unterschriftenbögen innert Frist bei der zuständigen Stelle der Stadt eingereicht werden.

*e) Amtliche**Bekanntmachung***Art. 18**

¹Der Stadtrat macht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse amtlich bekannt.

²Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen oder bezogen werden kann.

² sGS 125.1

Initiative «Ein Stadtparlament für Rapperswil-Jona»

- f) Verfahren*
- Art. 19**
¹Der Stadtrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustandegekommen ist.
²Ist das Begehren zustandegekommen, ordnet er innert sechs Monaten eine Urnenabstimmung an.
- g) Anwendung kantonalen Rechts*
- Art. 20**
Im Übrigen gelten das Gemeindegesetz³ und sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.
- Volksvorschlag*
- a) Grundsatz*
- Art. 21**
500 Stimmberechtigte können innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn das Stadtparlament keinen Eventualantrag gestellt hat.
- b) Form und Inhalt*
- Art. 22**
¹Der Volksvorschlag gilt als Referendum.
²Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.
³Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.
- c) Verfahren*
- Art. 23**
Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten die Referendumsvorlage des Stadtparlaments und der Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.
- d) Anwendung kantonalen Rechts*
- Art. 24**
Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes⁵ und sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁶.
- Initiative*
- a) Grundsatz*
- Art. 25**
¹Mit einem Initiativbegehren können 600 Stimmberechtigte schriftlich eine Urnenabstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.
²Das Initiativkomitee besteht aus mindestens sieben Stimmberechtigten.
- b) Form und Inhalt*
- Art. 26**
¹Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.
²Erlasse können als ausgearbeiteter Entwurf beantragt werden.
³Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

³ sGS 151.2

⁴ sGS 125.1

⁵ sGS 151.2

⁶ sGS 125.1

Initiative «Ein Stadtparlament für Rapperswil-Jona»

- c) Prüfung der Zulässigkeit*
- Art. 27**
¹Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Stadtrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.
²Der Stadtrat stellt innert 3 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.
- d) Anmeldung und amtliche Bekanntmachung*
- Art. 28**
¹Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheids über die Zulässigkeit bei der Stadtkanzlei an.
²Diese macht das Begehren unverzüglich amtlich bekannt.
- e) Einreichung und Entscheid über Zustandekommen*
- Art. 29**
¹Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 4 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.
²Der Stadtrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.
- f) Stellungnahme des Stadtparlaments*
- Art. 30**
¹Der Stadtrat unterbreitet dem Stadtparlament innert 6 Monaten nach Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen Bericht und Antrag zum Inhalt des Initiativbegehrens.
²Das Stadtparlament beschliesst, ob es dem Begehren zustimmt, ob es dieses ablehnt oder ob es auf eine Stellungnahme verzichten will. Es kann einen Gegenvorschlag ausarbeiten.
³Stimmt das Stadtparlament einer einfachen Anregung zu oder beschliesst es, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, fasst es innert 12 Monaten einen entsprechenden Beschluss. Stimmt es einem ausgearbeiteten Entwurf zu, unterstellt es den Beschluss dem fakultativen oder obligatorischen Referendum.
⁴Stimmt das Stadtparlament dem Begehren nicht zu, so ordnet der Stadtrat innert 6 Monaten ab Entscheid des Stadtparlaments die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.
- g) Anwendung kantonalen Rechts*
- Art. 31**
 Im Übrigen gelten das Gemeindegesetz⁷ und sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁸.
- Grundsatzabstimmung*
- Art. 32**
¹Das Stadtparlament kann eine Abstimmung über Grundsatzfragen im Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft anordnen.
²Das Ergebnis der Grundsatzabstimmung bindet das Stadtparlament bei der Ausarbeitung des in Aussicht genommenen Beschlusses. In seiner Stellungnahme ist das Stadtparlament jedoch frei. Die Bindung erstreckt sich nicht auf spätere Verfahren, in denen die gleiche Frage wieder aufgeworfen wird.
³Die Bürgerschaft ist durch das Ergebnis der Grundsatzabstimmung nicht gebunden.

⁷ sGS 151.2

⁸ sGS 125.1

Initiative «Ein Stadtparlament für Rapperswil-Jona»

<i>Abstimmungsvorlagen</i>	<p>Art. 33</p> <p>¹Den Abstimmungsvorlagen wird eine kurze, sachliche Erläuterung des Stadtrats beigegeben, die auch über abweichende Auffassungen orientiert.</p> <p>²Das Initiativ- oder Referendumskomitee kann für den Bericht eine kurze und sachliche Stellungnahme verfassen. Besteht kein Referendumskomitee, treten die das Referendumsbegehren einreichenden Personen an seine Stelle.</p>
<i>Volksmotion</i> a) Grundsatz	<p>Art. 34</p> <p>Mit einer Volksmotion können 200 Stimmberechtigte schriftlich verlangen, dass der Stadtrat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p>
b) Form	<p>Art. 35</p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.</p>
c) Stellungnahme des Stadtrats	<p>Art. 36</p> <p>¹Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament innert 9 Monaten Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.</p> <p>²In begründeten Fällen kann das Stadtparlament im Einzelfall auf Antrag des Stadtrats die Frist gemäss Abs. 1 erstrecken.</p>
d) Stellungnahme des Stadtparlaments	<p>Art. 37</p> <p>¹Das Stadtparlament beschliesst, ob es der Volksmotion zustimmt, mit geändertem Wortlaut zustimmt oder nicht darauf eintritt.</p> <p>²Heisst das Stadtparlament die Volksmotion gut, arbeitet der Stadtrat innert 12 Monaten die Vorlage aus.</p> <p>In begründeten Fällen kann das Stadtparlament im Einzelfall auf Antrag des Stadtrats die Frist gemäss Abs. 2 erstrecken.</p>
<i>Petitionen</i>	<p>Art. 38</p> <p>Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat das Recht, bei jeder Behörde Wünsche, Anregungen und Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen. Die angerufene Behörde beantwortet sachlich abgefasste Petitionen in der Regel innerhalb von 3 Monaten schriftlich.</p>

Initiative «Ein Stadtparlament für Rapperswil-Jona»

III. Stadtparlament

- Zusammensetzung und Wahl*
- Art. 39**
¹Das Stadtparlament besteht aus 36 Mitgliedern.
²Die Vorschriften über die Wahl des Kantonsrats werden sachgemäss angewendet.
- Unvereinbarkeiten*
- Art. 40**
Dem Stadtparlament gehören nicht an:
- die Mitglieder des Stadtrats und des Schulrats;
 - die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber;
 - weiteres leitendes Verwaltungspersonal sowie Schulleitungen.
- Geschäftsreglement*
- Art. 41**
¹Das Stadtparlament gibt sich ein Geschäftsreglement.
²Es regelt insbesondere Konstituierung, Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen und parlamentarische Vorstösse.
- Organisation*
- a) Präsidium*
- Art. 42**
¹Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten, die Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten sowie die drei Stimmzählenden bilden das Präsidium.
²Die Präsidentin oder der Präsident vertritt das Stadtparlament gegen aussen und wird durch die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützt.
- b) Kommissionen*
- Art. 43**
¹Das Stadtparlament bestellt eine Geschäftsprüfungskommission, eine Liegenschaftenkommission und eine Kommission Stadtentwicklung und Verkehr.
²Das Geschäftsreglement des Stadtparlaments kann weitere ständige parlamentarische Kommissionen vorsehen. Es regelt deren Zuständigkeit.
³Zur Vorbereitung einzelner Geschäfte können besondere parlamentarische Kommissionen eingesetzt werden.
⁴Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, müssen von einer Kommission vorberaten werden.

Initiative «Ein Stadtparlament für Rapperswil-Jona»

c) *Geschäftsprüfungskommission***Art. 44**

¹Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern und wird vom Stadtparlament aus seiner Mitte gewählt.

²Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Stadtrats, des Schulrats und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Stadtrats über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

³Sie kann alle in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte von finanzieller Tragweite überprüfen. Sie prüft alle Geschäfte, für die nicht eine andere Kommission zuständig ist.

⁴Die Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Stadtparlament Bericht und stellt ihm Antrag.

⁵Das Parlament überträgt die Rechnungskontrolle einer externen, fachkundigen Revisionsstelle.

d) *Liegenschaftskommission***Art. 45**

¹Die Liegenschaftskommission besteht aus 9 Mitgliedern und wird vom Stadtparlament aus seiner Mitte gewählt.

²Sie prüft die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Grundstücksgeschäfte.

³Sie entscheidet über die Zustimmung zu Beschlüssen des Stadtrats über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken einschliesslich Baurechte nach Massgabe des Anhangs 2 der Gemeindeordnung. Erforderlich sind mindestens 6 Stimmen.

e) *Kommission Stadtentwicklung und Verkehr***Art. 46**

¹Die Kommission Stadtentwicklung und Verkehr besteht aus 11 Mitgliedern und wird vom Stadtparlament aus seiner Mitte gewählt.

²Sie prüft die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte in den Bereichen Raumplanung, Verkehrsplanung, Bau und Umweltschutz.

f) *Fraktionen***Art. 47**

¹Mindestens 3 Mitglieder des Stadtparlaments können eine Fraktion bilden.

²Die Fraktionen sind bei der Bestellung des Präsidiums und der Kommissionen angemessen zu berücksichtigen.

g) *Ratssekretärin oder Ratssekretär***Art. 48**

Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär führt das Protokoll und die Sekretariatsgeschäfte des Stadtparlaments und des Präsidiums. Sie oder er kann sich an den Verhandlungen des Stadtparlaments zu Rechts- und Verfahrensfragen äussern und nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

Initiative «Ein Stadtparlament für Rapperswil-Jona»

Sitzungen

a) Termine und Teilnahme

Art. 49

Das Stadtparlament versammelt sich:

- a) auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern;
- b) auf eigenen Beschluss;
- c) auf schriftliches Begehren von mindestens 12 Mitgliedern des Stadtparlaments;
- d) auf Verlangen des Stadtrats.

b) Mitwirkung des Stadtrats

Art. 50

¹Das Stadtparlament fasst seine Beschlüsse in der Regel auf begründeten Antrag des Stadtrats.

²Der begründete Antrag des Stadtrats gibt über die wesentlichen Entscheidungspunkte und die finanziellen Folgen Aufschluss. Er legt die Gründe dar, die zur Ablehnung anderer Lösungen geführt haben.

³Der Stadtrat nimmt an den Verhandlungen des Stadtparlaments teil. Er kann Anträge stellen.

c) Sachverständige

Art. 51

¹Das Stadtparlament kann Sachverständige zu den Verhandlungen beiziehen. Handelt es sich um Personal der Stadt, informiert es den Stadtrat vorgängig.

²Im Einverständnis mit dem Präsidium oder der vorbereitenden Kommission kann der Stadtrat die fachliche Begründung seiner Anträge Sachverständigen übertragen.

d) Öffentlichkeit

Art. 52

¹Die Sitzungen des Stadtparlaments sind öffentlich.

²Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann beschlossen werden, wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen es zwingend gebieten.

³Der Presse und weiteren Interessenten werden die Einladungen, Tagesordnungen, Berichte und Anträge zugestellt.

Verhandlungen

a) Vorsitz

Art. 53

Die Präsidentin oder der Präsident führt bei den Verhandlungen des Stadtparlaments den Vorsitz.

b) Beschlussfähigkeit

Art. 54

Das Stadtparlament ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Initiative «Ein Stadtparlament für Rapperswil-Jona»

c) Aufgaben

Art. 55

¹Das Stadtparlament beschliesst über die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehenden Geschäfte.

²Es beaufsichtigt den Stadtrat und die Verwaltung.

³Es wählt:

- a) für ein Jahr die Präsidentin oder den Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie drei Stimmenzählende;
- b) die Mitglieder der parlamentarischen Kommissionen;
- c) die Ombudsperson.

⁴Es hat im Weiteren folgende Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Stadtrats;
- b) Beschlussfassung über Finanz- und Grundstücksgeschäfte gemäss Anhang 2;
- c) Beschlussfassung über Stellungnahmen des Stadtrats zu Strassenbauten des Kantons, wenn der Kostenvoranschlag über Fr. 1 Mio. bis Fr. 2 Mio. beträgt;
- d) Erteilung von Leistungsaufträgen und Globalkrediten im Sinn der wirkungsorientierten Verwaltungsführung;
- e) Erlass des Personalreglements;
- f) Genehmigung von Verwaltungsplänen einschliesslich der Richtpläne für die Raumordnung, die für Stadtrat und Stadtparlament wegleitend sind;
- g) Beschlussfassung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf eine andere Gemeinde;
- h) Beschlussfassung über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrats sowie die Festsetzung der Ruhegehälter;
- i) Beschlussfassung über die Annahme und Ablehnung von Schenkungen und Legaten mit belastenden Bedingungen;
- j) Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts auf Antrag des Einbürgerungsrats, soweit dies das kantonale Recht vorsieht;
- k) Behandlung von Vorstössen gemäss Geschäftsreglement;
- l) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, für die das Stadtparlament von Gesetzes wegen zuständig ist.

d) Abstimmungen

Art. 56

¹Das Stadtparlament stimmt bei Sachabstimmungen offen ab und wählt geheim.

²Wahlen können offen bzw. Sachabstimmungen geheim erfolgen, sofern dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.

e) Veröffentlichung der Beschlüsse

Art. 57

¹Die Beschlüsse des Stadtparlaments werden veröffentlicht.

²Vorbehalten bleiben wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen.

Initiative «Ein Stadtparlament für Rapperswil-Jona»

IV. Stadtrat und Verwaltung

*Organisation**a) Zusammensetzung***Art. 58**

¹Der Stadtrat besteht aus:

- a) der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten;
- b) der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten;
- c) der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Ressorts Bau, Verkehr, Umwelt;
- d) zwei weiteren Mitgliedern.

²Das Verwaltungspersonal darf dem Rat nicht angehören.

*b) Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident***Art. 59**

Der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung der Verhandlungen des Stadtrats;
- b) Koordination der Geschäfte der Departemente;
- c) Vertretung des Stadtrats nach aussen, soweit kein anderes Mitglied damit betraut ist;
- d) Erfüllung der nach Gesetz dem oder der Vorsitzenden einer Kollegialbehörde übertragenen Aufgaben.

*c) Nebenbeschäftigung***Art. 60**

Die vollamtlichen Mitglieder des Stadtrats bedürfen für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen gegen Entschädigung der Zustimmung durch die Geschäftsprüfungskommission.

*Aufgaben**a) Leitung und**Verwaltung der Stadt***Art. 61**

¹Der Stadtrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stadt.

²Er stellt dem Stadtparlament Antrag in Angelegenheiten, für welche die Bürgerschaft oder das Stadtparlament zuständig ist und vollzieht die gefassten Beschlüsse.

³Er legt die strategischen Ziele und Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben fest. Er sorgt für eine wirksame, effiziente und bürgernahe Verwaltungstätigkeit sowie für ein wirksames Controlling.

⁴Der Stadtrat handelt nach dem Kollegialprinzip.

⁵Der Stadtrat:

- a) führt und organisiert die Verwaltung;
- b) gibt sich ein Geschäftsreglement;
- c) erlässt einen Stellenplan;
- d) stellt ein internes Kontrollsystem sicher;
- e) informiert die Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- f) erlässt den Finanzplan;
- g) erfüllt weitere grundlegende Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- h) ist zuständig für die Einreichung und Anerkennung von Klagen, das Ergreifen von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen;
- i) erfüllt alle weiteren Aufgaben der Stadt, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁶Er kann ständige stadträtliche Kommissionen oder für die Vorbereitung von Geschäften besondere stadträtliche Kommissionen, Arbeitsgruppen oder dergleichen einsetzen.

⁷Die Verhandlungen des Stadtrats sind nicht öffentlich.

Initiative «Ein Stadtparlament für Rapperswil-Jona»

- b) Wahlen* **Art. 62**
Der Stadtrat nimmt unter Vorbehalt der Wahlbefugnisse der Bürgerschaft, des Stadtparlaments und des Schulrats die erforderlichen Wahlen vor.
- c) Finanzen* **Art. 63**
Der Stadtrat beschliesst über:
a) Finanz- und Grundstücksgeschäfte gemäss Anhang 2;
b) Vernehmlassungen zu Strassenbauten des Kantons, wenn der Kostenvoranschlag maximal Fr. 1'000'000.– beträgt.
- d) Übertragung von Aufgaben* **Art. 64**
Aufgaben, die übertragbar sind, können delegiert werden.
- Gliederung der Verwaltung* **Art. 65**
Der Stadtrat gliedert die Verwaltung in fünf Departemente und teilt diese seinen Mitgliedern zu.
- Wirkungsorientierte Verwaltungsführung* **Art. 66**
¹Der Stadtrat schliesst mit Dienststellen, die nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltung geführt werden, Leistungsvereinbarungen ab.
²Mit dem Leistungsauftrag unterbreitet er dem Stadtparlament die Behandlung der Abweichungen zum Globalkredit.
³Er stellt das Controlling sicher und sorgt für eine angemessene Finanzplanung und Berichterstattung.
⁴Der Stadtrat kann mit Privaten, die im Auftrag der Stadt öffentliche Aufgaben erfüllen, sachgemäss gleiche Vereinbarungen abschliessen.
⁵Die Leistungsvereinbarungen, die rechtsetzend sind, unterstehen dem fakultativen Referendum.

V. Schule

- Grundsatz* **Art. 67**
¹Die Stadt führt die Volksschule.
²Die Stadt bietet die Möglichkeit für die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen.
³Die Schule kann mit Zustimmung des Stadtrats freiwillige Aufgaben übernehmen, welche mit ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen.
- Schulstandorte* **Art. 68**
Soweit es die kantonalen Vorschriften zulassen, werden über das ganze Siedlungsgebiet von Rapperswil, Jona und Wagen Kindergärten und Volksschulklassen geführt.

Initiative «Ein Stadtparlament für Rapperswil-Jona»

<i>Schulrat</i>	<p>Art. 69</p> <p>¹Der Schulrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.</p> <p>²Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident führt den Vorsitz.</p> <p>³An den Sitzungen nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>⁴Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär nimmt beratend an den Sitzungen teil und führt das Protokoll sowie die Sekretariatsgeschäfte des Schulrats.</p> <p>⁵Die Verhandlungen des Schulrats sind nicht öffentlich.</p>
<i>Aufgaben</i>	<p>Art. 70</p> <p>¹Dem Schulrat obliegt die Führung der Schulen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen.</p> <p>²Der Schulrat hat insbesondere folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none">Wahl und Anstellung der Schulleitungen, von Lehrpersonen und von weiteren im Schulbereich tätigen Fachkräften;Erlass des Stellenplans im Rahmen des Voranschlags, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrkräfte zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;Vorberatung der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Ziele;Vorberatung der Schulordnung sowie von anderen, allgemein verbindlichen Regelungen im Schulbereich;Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung zum Bereich Schulwesen;Initiierung von und Mitwirkung bei Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;Vollzug des Voranschlags für das Schulwesen, unter Vorbehalt der Zuständigkeitsordnung in Anhang 2;Entscheid über die Führung von Klassen im Rahmen der kantonalen Vorgaben und Bewilligung der entsprechenden Ausgaben, soweit sie bei Beschlussfassung über den Voranschlag nicht vorhersehbar waren;Beschluss über Ausgaben und Kredite gemäss Zuständigkeitsordnung in Anhang 2. <p>³Für Geschäfte, die seine Zuständigkeit übersteigen, stellt der Schulrat dem Stadtrat Antrag.</p>
<i>Schulleitung</i>	<p>Art. 71</p> <p>Die Organisation und die Zuständigkeiten der Schulleitung werden in einem Reglement festgelegt.</p>
<i>Schulordnung</i>	<p>Art. 72</p> <p>Der Stadtrat erlässt eine Schulordnung mit ergänzenden Bestimmungen zum Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der an der Schule Beteiligten.</p>
<i>Rechtspflege</i>	<p>Art. 73</p> <p>Der Schulrat bildet in Schulangelegenheiten die oberste Verwaltungsbehörde der Stadt im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>

Initiative «Ein Stadtparlament für Rapperswil-Jona»

VI. Ombudsperson

*Ombudsperson***Art. 74**

¹Die Ombudsperson prüft Beanstandungen Privater gegenüber städtischer Dienstleistungstellen.

²Sie kann die erforderlichen Abklärungen treffen, den Beteiligten für ihr weiteres Verhalten Rat erteilen, Vorschläge für eine einvernehmliche Lösung machen und nötigenfalls eine schriftliche Empfehlung zu Händen der zuständigen Behörde erlassen.

³Die Wahl der Ombudsperson auf Mandatsbasis erfolgt durch das Stadtparlament auf Bericht und Antrag des Stadtrats.

VII. Schlussbestimmungen

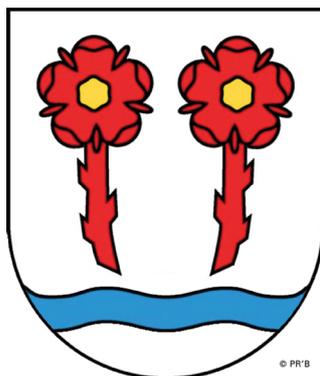
*Aufhebung bisherigen
Rechts und Inkrafttreten***Art. 75**

¹Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona vom 23. Dezember 2005 aufgehoben.

²Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Bürgerschaft und nach der Genehmigung durch das Departement des Innern auf Beginn der Amtsdauer 2017-2020 in Kraft.

Anhang 1

Gemeindewappen



Initiative «Ein Stadtparlament für Rapperswil-Jona»

Anhang 2

Finanzkompetenzen

Anhang 2 GO

Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken
Der Begriff "bis" ist als einschliesslich zu verstehen.
Die Finanzkompetenzen von Stadtrat und Schulrat für unvorhersehbare Ausgaben sind jeweils mit "bei Voranschlag unvorhersehbar" gekennzeichnet.

Gegenstand	Schulrat abschliessend (das Schulwesen betreffende Ausgaben)	Stadtrat abschliessend	Stadtparlament (abschliessend)	Stadtparlament (unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums) ¹	Bürgerschaft (obligatorisches Referendum)
1 INVESTITIONSRECHNUNG					
1.1 Ausgaben für Projektierungen	---	---	bis 200'000 je Fall	über 200'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
1.2 Übrige Investitionsausgaben	<u>bei Voranschlag unvorhersehbar:</u> bis 50'000 je Fall und 200'000 je Jahr	<u>bei Voranschlag unvorhersehbar:</u> bis 150'000 je Fall und 600'000 je Jahr	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Stadtrat bzw. Schulrat abschliessend zuständig ist.	über 1'000'000 bis 5'000'000 je Fall	über 5'000'000 je Fall
Nachtragskredite					
1.3 Teuerungsbedingte	---	abschliessend	---	---	---
1.4 Nicht teuerungsbedingte	---	bis 10% des ursprünglichen Kredits, höchstens bis 250'000 je Fall	soweit nicht der Stadtrat abschliessend zuständig ist, höchstens bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall	---
2 LAUFENDE RECHNUNG					
2.1 Einmalige neue Ausgaben	<u>bei Voranschlag unvorhersehbar:</u> bis 50'000 je Fall und 200'000 je Jahr	<u>bei Voranschlag unvorhersehbar:</u> bis 150'000 je Fall und 600'000 je Jahr	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Stadtrat bzw. Schulrat abschliessend zuständig ist.	über 500'000 je Fall	---
2.2 Während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben	<u>bei Voranschlag unvorhersehbar:</u> bis 20'000 je Fall und Jahr	<u>bei Voranschlag unvorhersehbar:</u> bis 50'000 je Fall und Jahr	bis 100'000 je Fall, soweit nicht der Stadtrat bzw. Schulrat abschliessend zuständig ist.	über 100'000 bis 500'000 je Fall	über 500'000 je Fall
Nachtragskredite					
2.3 Teuerungsbedingte	---	abschliessend	---	---	---
2.4 Nicht teuerungsbedingte	---	bis 100'000 je Fall	über 100'000 bis 500'000 je Fall	über 500'000 je Fall	---

¹ Antragsstellung in Form eines Gutachtens

Initiative «Ein Stadtparlament für Rapperswil-Jona»

Gegenstand	Schulrat abschliessend (das Schulwesen betreffende Ausgaben)	Stadtrat abschliessend	Stadtparlament (abschliessend)	Stadtparlament (unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums) ¹	Bürgerschaft (obligatorisches Referendum)
3 DRINGLICHE UND GEBUNDENE AUSGABEN					
3.1 Gebundene einmalige Ausgaben	---	unbeschränkt, aber mit Kennnissgabe an die Geschäftsprüfungskommission bei Beträgen über 100'000	---	---	---
3.2 Gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben	---	unbeschränkt, aber mit Kennnissgabe an die Geschäftsprüfungskommission bei Beträgen über 10'000	---	---	---
4 GRUNDSTÜCKE					
4.1 Erwerb (Kaufpreis)	---	bis 1'000'000 je Fall über 1'000'000 bis 3'000'000 je Fall, unter Vorbehalt der Zustimmung der Liegenschaftskommission	über 1'000'000 bis 3'000'000 je Fall, sofern die Liegenschaftskommission nicht zustimmt. Über 3'000'000 bis 5'000'000 je Fall über 750'000 bis 2'000'000 je Fall, sofern die Liegenschaftskommission nicht zustimmt.	über 5'000'000 bis 7'500'000 je Fall	über 7'500'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten (Handänderungswert, Verkehrswert oder Anlagekosten)	---	bis 750'000 je Fall über 750'000 bis 2'000'000 je Fall, unter Vorbehalt der Zustimmung der Liegenschaftskommission	Über 2'000'000 bis 3'000'000 je Fall	über 3'000'000 bis 5'000'000 je Fall	über 5'000'000 je Fall
5 DARLEHEN UND BETEILIGUNGEN					
5.1 Aktivdarlehen und Beteiligungen nach allgemein üblichen kaufmännischen Grundsätzen	---	bis 500'000 je Fall	über 500'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall	---

¹ Antragsstellung in Form eines Gutachtens



Impressum

Herausgeber und Redaktion

Stadtverwaltung Rapperswil-Jona
St. Gallerstrasse 40, Postfach
8645 Jona

Druckvorstufe

Gasser Medienwerkstadt AG, Rapperswil-Jona

Druck

Bruhin AG, Freienbach

Einzelheiten zur Rechnung und der Geschäftsbericht können mit der beiliegenden Bestellkarte, per e-mail unter stadtkanzlei@rj.sg.ch oder per Telefon 055 225 71 82 bestellt werden.

Die Unterlagen sind auch im Internet aufgeschaltet.